

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

71 (11.10.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 71

Karlsruhe, den 11. Oktober

1921

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| Nr. 242. Berechnung des Aufwandes für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen. | Nr. 244. Beschädigung an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum. Anzeigegebühren. |
| Nr. 243. Einkommensteuergesetz. | Nr. 245. Wiederaufbauholzsendungen. |
| | Nr. 246. Unregelmäßigkeiten im Ermittlungsdienst. |

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 242. Berechnung des Aufwandes für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen.

B 20. M 42. Nr. 6262. (Abl. 71. 11. 10. 21.) Der Aufwand für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung obiger Anlagen ist wie folgt zu verrechnen:

Kapitel 2, Titel 15:

Bei maschinellen Einrichtungen, und zwar: die Wasserumwälzpumpen, Speisepumpen, Gebläse und deren Antriebsmaschinen, die Antriebsmaschinen der mechanischen Kostbeschickung, die zu diesen maschinellen Einrichtungen gehörigen feststehenden Meßinstrumente, sowie die Heizkessel, die zugleich zum Betrieb von Kraftmaschinen in Werkstätten dienen.

Kapitel 2, Titel 14:

Alle übrigen Einrichtungen der Einzel-, Sammel- oder Fernheizungen für Gebäude, Stellwerke oder Werkstätten, für Bade- und Waschräume, für Jugvorheizungen, sowie der Lüftungsanlagen, mit Ausnahme der Heizkessel, die zugleich zum Betrieb von Kraftmaschinen in Werkstätten dienen, und der nachstehenden Geräte.

Kapitel 2, Titel 13:

Schürgeräte, Brennstoffnachfüllbehälter sowie Füll- und Entleerungsschläuche.

Im Heizzeitraum Winter 1921/22 ist — gegebenenfalls abweichend hiervon — der Aufwand noch auf die Titel zu verrechnen, auf die für die Anlagen Mittel schon zur Verfügung gestellt worden sind.

Dagegen ist die Anforderung des Aufwandes für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung dieser Anlagen im Rechnungsjahr 1922 jetzt schon nach obengenannten Berechnungstiteln vorzubereiten und mit Vordruck 3021, der unter Angabe der erforderlichen Zahl beim Maschinentechnischen Büro der Eisenbahn-Generaldirektion anzuverlangen ist, für jede Anlage auf besonderem Blatt zu beantragen. Die Vorlagefrist wird noch bekanntgegeben.

An alle Dienststellen, denen die Unterhaltung von Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Lüftungsanlagen obliegt.

Nr. 243. Einkommensteuergesetz.

Ar 11. R 5. M 407. (Abl. 71. 11. 10. 21.) Zu Verfügung A 5. R 3. Nr. M 36, Nachrichtenblatt 138/1920, Abteilung II, und Telegrammbrief vom 22. Dezember 1920, A 5. R 3. Nr. M 125.

Nach Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen haben öffentliche Kassen auf Grund des § 73 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 30. Mai 1921 (Zentralblatt Seite 449) nach Ablauf eines jeden Monats — spätestens bis zum 10. des folgenden Monats — dem zuständigen Finanzamt die außerhalb des Reichs wohnenden oder sich aufhaltenden Personen anzuzeigen, bei denen in dem betreffenden Monat die Auszahlung der seither mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährten Bezüge oder Unterstützungen (§ 23) eingestellt worden ist. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 244. Beschädigung an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum. Anzeigegebühren.

B 19. Bb 23. Nr. M 821. (Abl. 71. 11. 10. 21.) Die mit Verfügung Nr. 74 im Amtsblatt 24/1921 versuchsweise eingeführten Anzeigegebühren werden nach einer Weisung des Herrn Reichsverkehrsministers hiermit wieder aufgehoben.

Von der uneigennütigen und pflichtmäßigen Dienstauffassung des Personals erwartet der Herr Reichsverkehrsminister, daß auch nach Wegfall der Anzeigegebühren alle Fälle von Beschädigungen an Eisenbahnfahrzeugen und Bahneigentum verfolgt, die Erfahrpflichtigen festgestellt und die Erfahrbeträge beigetrieben werden.

Die Verfügungen Nr. 74 und 210 im Amtsblatt Nr. 24 und 64 von 1921 sind zu streichen.

Das in Betracht kommende Personal ist zu unterweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 245. Wiederaufbauholzsendungen.

C 16. Bb 30. (Wbl. 71. 11. 10. 21.) Demnächst wird mit der Beförderung der zweiten Holzlieferung für Frankreich, Belgien und Italien begonnen werden. Die bis zur Reichsgrenze entstehenden Frachten und Nebengebühren werden bei dieser Lieferung von den Grenzstationen zu Lasten des Reichskommissars zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten gestundet. Gemäß Vereinbarung mit diesem wird von dem Versender auf den Frachtbriefen deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei den Sendungen um solche der zweiten Holzlieferung handelt. Sie sind mit internationalen Frachtbriefen, die auf die ausländischen Bestimmungsstationen lauten, aufzugeben und von den Versandstationen auf die deutschen Grenzstationen unter Überweisung der Fracht und der Nebengebühren abzufertigen. Als Grenzstationen kommen in Betracht: für Frankreich: Zweibrücken, Wintersdorf, Kehl, Neuenburg, für Belgien: Aachen West, für Italien: Ruffstein. Für die Sendungen der zweiten Lieferung kommt demnach der nach der gedruckten Anweisung über Wiederaufbauholzsendungen vorzuschreibende Frachtbriefvermerk des Absenders „Frei einschließlich aller Nebengebühren bis zur Grenzstation“ in Wegfall; auch ist die Beigabe von Frankaturrechnungen nicht mehr nötig.

Nr. 246. Unregelmäßigkeiten im Ermittlungsdienst.

C 33. Vb 27. (Üwa.) (Wbl. 71. 11. 10. 21.) In seinem Erlaß vom 23. März l. J., E III A 32. 195, verlangt der Herr Reichsverkehrsminister das tatkräftige Zusammenarbeiten zwischen dem deutschen Ausgleichamt und allen Dienststellen und beauftragt die Eisenbahn-Generaldirektion, insbesondere unter Verwendung der vom Ausgleichamt gelieferten Unterlagen, den Fehlerquellen nachzugehen und auf eine sorgfältige Handhabung des Ermittlungsdienstes fortgesetzt hinzuwirken. Nach den letzten Mitteilungen des Ausgleichamts haben zwar die getroffenen Maßnahmen eine langsame Abnahme der Unregelmäßigkeiten gezeitigt, aber immerhin gaben z. B. im Monat August noch 51% der beim Ausgleichamt eingegangenen Überzählmeldungen unseres Eisenbahn-Generaldirektionsbezirks zu Beanstandungen Anlaß.

Folgende Dienstwidrigkeiten wurden beanstandet:

- a) Nichterstaten der vorgeschriebenen Meldungen. Es ist hier auch zu merken, daß jeder Erledigungsmeldung über fehlendes, nachträglich eingegangenes Gepäck oder Gut die Mitteilung zum Nachsendeschein, oder wenn solche nicht vorliegt, der Nachsendeschein selbst mit der Bemerkung „Mitteilung nicht eingegangen“ beizufügen ist.
- b) Die Überschreitung der Meldefristen. Wir weisen besonders darauf hin, daß durch das von den Dienststellen eingeleitete Ermittlungsverfahren eine Verlängerung der Meldefristen nicht eintreten darf.
- c) Die Verwendung von Blaupausen der Fehlmeldungen an Stelle von Fehlmitteilungen. Wir erwarten — unter Strafandrohung —, daß die Bordrucke für Fehlmeldungen und Fehlmitteilungen bestimmungsgemäß verwendet werden und daß auch im Schriftverkehr die richtigen Ausdrücke Anwendung finden.
- d) Die ungenaue, unvollständige oder unlesbare Ausfertigung der Schriftstücke (Meldungen, Mitteilungen, Nachsendescheine u. dgl.). Auf genaue Bahnhofszuweisung ist besonders zu achten; die Anwendung telegraphischer Abkürzungen der Stationsnamen ist verboten; die Gewichtsangabe im Nachsendeschein ist unerlässlich; den Stationstagesstempel nicht vergessen.
- e) Annahmefehler. Wir verweisen auf § 1 A. N. B. II. Sie haben häufig weitere Unregelmäßigkeiten im Gefolge, wie Doppelabfertigung, Nichtabfertigung, Zurückbleiben von Gut oder Papieren, Verkarrung, Verschleppung, fehlerhafte Auslieferung.
- f) Das Abschieben überzähliger, meist unsignierter und unbezetzter Güter, namentlich durch die Umladestellen.
- g) Mangelhafte Schuppensicht (Güterbodensturz).
- h) Allzuweitgehende Nachforschungen durch die Abfertigungsstellen sowie Vorlage der Meldungen an das Ausgleichamt durch Vermittlung der vorgesetzten Betriebsinspektion.
- i) Die Auslieferung von Privatdecken auf Grund der Eigentumsmerkmale, ohne vorhergegangene Feststellung der Abfertigung. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Eisenbahnverwaltung Entschädigungen leisten mußte, weil die Decke dem Eigentümer durch die am Frachtvertrag nicht beteiligte Heimatstation, ohne Feststellung der Abfertigung, ausgeliefert worden war.

Die Dienststellen wollen diese Verfügung allen im Abfertigungsdienst tätigen Bediensteten bekanntgeben und im regelmäßigen Unterricht die einzelnen Punkte eingehend besprechen.

Die Betriebsinspektionen werden ersucht, mit allen Mitteln eine Besserung hinsichtlich der Unregelmäßigkeiten im Ermittlungsdienst herbeizuführen und hierzu auch die Beamten des Überwachungsdienstes zu verwenden.

Wir erwarten bestimmt, daß die vermeidbaren und insbesondere die auf Bequemlichkeit oder Gleichgültigkeit zurückzuführenden Unregelmäßigkeiten alsbald aufhören, so daß wir nicht gezwungen sein werden, mit Strafen einzuschreiten.